

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der heutigen raschen Ausbreitung der Starkstromtechnik nur mit einem gewissen Grauen an die vielen, noch bevorstehenden, lebensgefährlichen Konflikte zwischen oberirdischem Telefon- und Starkstrombetrieb denken. („N. 8. 3.“)

Die Basler Regierung beschloß, dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement Mitteilung davon zu machen, daß am 1. April neuerdings ein zu weit gespannter Telefondraht beim Theodorsgraben gerissen und heruntergefallen sei. Der Draht traf einen Arbeiter, der zu Boden stürzte, glücklicherweise indes keinen weiteren Schaden nahm. Der Regierungsrat verlangt von der Oberbehörde unverzügliches Einschreiten bezüglich künftiger Vermeidung derartiger Unglücksfälle, deren Häufigkeit nachgerade die Schattenseite des elektrischen Zeitalters mit erschreckender Deutlichkeit zeigt. Das Gersau erlag und nun dasjenige in Zürich weisen darauf hin, daß oberirdische elektrische Leitungen inskünftig von Gesetzes wegen nicht gebaut werden sollten.

Calcium-Carbide. Dem „Berl. Tagebl.“ entnehmen wir die nachstehende Mittheilung:

Bullers bekanntes Patent auf Calcium-Carbide, nach dem die deutschen Fabrikanten arbeiten, und von dem unter anderen die elektro-chemischen Werke in Bitterfeld eine Lizenz besitzen, wird jetzt beim Reichspatentamt angefochten, und zwar seitens der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt in Frankfurt a. M. Die betreffende Nichtigkeitsbeschwerde geht von der Behauptung aus, daß bereits in den 40er Jahren Wöhler auf entsprechende Weise Carbide hergestellt hat, wobei ihm allerdings der elektrische Strom noch nicht zur Verfügung stehen konnte. Durch Bullers Patent aber in seiner ganz allgemeinen Fassung sei für die Calcium-Carbidsfabrikation gleichsam ein Monopol erteilt worden. Viele glauben daher, daß zum Mindesten die betreffenden Patentansprüche jetzt wesentlich enger gezogen werden, so daß die genannte Fabrikation ziemlich unabhängig vor sich gehen könnte.

Dazu wird der „Frankfurter-Zeitung“ bestätigt, daß die Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt tatsächlich das Bullers-Patent betr. Calcium-Carbide angefochten hat, weil die Forderungen dieses Patents viel zu weitgehend seien. Jedoch bilde die in obiger Notiz als Basis für das Vor gehen der Gesellschaft angeführte Entdeckung Wöhlers nur einen ganz kleinen Theil des Beweismaterials der Gesellschaft und keineswegs ihre Hauptstärke. Ein öffentlicher Termin in dieser Sache werde erst in nächster Zeit angesetzt werden.

Die Schüler der Elektrizitätsschule in Paris unternehmen eine Studienreise in die Schweiz. Bereits haben sie die elektrischen Installationen in Genf, Lausanne, Neuenburg, Moirague, Bern besichtigt und werden auch Langenthal, Aarburg, Olten, Baden, Rheinfelden, Zürich, Dierikon, Aar, Schwyz und Luzern besuchen.

Neue Sprünge des elektrischen Stromes. Vorletzen Montag wurde in Berlin vor dem Hause Skalitzerstraße 63/64 der schwere eiserne Deckel sowie die Kastenglocke des dem Betriebe der Großen Berliner Straßenbahn dienenden Kastens der elektrischen Leitung einige Meter hoch in die Luft geschleudert und stark beschädigt. Menschen indessen nicht verletzt und auch der Betrieb der Straßenbahn nicht beeinträchtigt. Vermutlich ist infolge der anhaltenden Niederschläge Wasser in den Kasten gedrungen, das durch den elektrischen Strom ins Sieden kam. Durch die hierbei entstehenden Wasserdämpfe ist wahrscheinlich die Explosion herbeigeführt worden.

Eine neue elektrische Heizvorrichtung, die sich anscheinend gut bewährt, besteht, nach einer Mitteilung des Internationalen Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6, in einem Stab von Silicium, der in ein luftleeres Rohr eingeschlossen und von einem Strom durchflossen

wird. Silicium wurde wegen seiner großen Feuerbeständigkeit und seines großen spezifischen Widerstandes gewählt, der 13 mal so groß ist, als der gewöhnlicher Kohle. — Die Kosten der neuen Heizmethode sollen sich auf nur etwa 20% höher stellen, als die bei den besten Gasheizkörpern. — Die Temperatur des Siliciums beträgt 700—800° C.

Verschiedenes.

Ein bündesgerichtlicher Entscheid von großer Tragweite im Bauwesen. Man ersucht uns um Abdruck des folgenden bündesgerichtlichen Entscheides vom 19. März, den bereits mehrere Blätter mitgeteilt haben. Es handelt sich um folgenden Fall:

Am Nachmittag des 3. April 1892, einem Sonntag, befand sich eine Frau H. in Uzniken (Kt. Aargau) mit ihrem sechsjährigen Knaben vor dem Hause ihres Nachbarn und schwachte dort mit einer Bekannten. Während dieser Zeit und unbeachtet von der Mutter, machte sich das Kind an einem jungen Fenstergericht, einer Gruppe von Steinen, zu schaffen, die in der Form eines Kreuzstocks an der Fassade des Hauses aufgeschichtet und oben durch einen schweren aus Cement erstellten Bogen verbunden war. Vom Hauseseigentümer, einem Cementier, war dieses Fenstergericht im Jahre 1878 als eine Art Musterstück für die auf der Straße passierenden Personen aufgestellt und durch eiserne am Haus angebrachte Klammern noch besonders gegen Umfallen gesichert worden. Da im Laufe der Zeit aber die den Cementbogen haltenden Klammern sich gelockert hatten, war 2—3 Wochen vor dem Eingangs erwähnten Datum durch eine im Haus zur Miete wohnende Frau der Hauseseigentümer darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Befestigung der Steine sich als wünschenswert erwiese, worauf er bemerkte, daß sich dieselben schon seit bald 15 Jahren an der nämlichen Stelle befinden und noch nie etwas passiert sei, weshalb er der ergangenen Mahnung auch keine weitere Beachtung schenkte. Als nun der kleine H. aber an diesem Fenstergericht herumkletterte, kam es ins Wanken, der Cementbogen stürzte herab und brachte dem Knaben am Kopf, namentlich an einem Auge, sehr schwere Verletzungen bei, sodaß er einer längeren ärztlichen Behandlung unterzogen werden mußte und eine bleibende Entstellung und dauernde Benachteiligung seiner zukünftigen Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls davontrug. Sein Vater belangte deshalb den Hauseseigentümer und Cementier H. auf Vergütung der Heilungskosten und Zahlung einer angemessenen Entschädigung und das Obergericht des Kts. Aargau, indem es annahm, daß die Mutter des Knaben wegen maroder Aufsicht an dem Unfall ein Mitverschulden treffe, verurteilte den Verlagten auch zur Bezahlung von 900 Fr. für Heilungskosten und 3000 Fr. als Entschädigung für den bleibenden, dem Knaben erwachsenen Nachteil, wobei es demselben für den Fall, als der Gesundheitszustand sich in der Folge verschlimmern sollte, noch ein Klagerrecht auf weitergehende Ansprüche ausdrücklich vorbehielt. Als beide Parteien gegen dieses Urteil die Appellation an das Bundesgericht ergriffen, wurde unter Reduktion der Entschädigungssumme von 3000 Fr. auf 2500 Fr. und Unterdrückung des Nachklagerechts das angefochtene Erkenntnis im Wesentlichen bestätigt, weil der Cementier H. durch das Aufstellen des mangelhaft befestigten Fenstergerichtes vor seinem Hause auf einem Durchgang, zu dem jedermann Zutritt hatte, einen gefahrdrohenden Zustand geschaffen und demselben trotz erfolgter Warnung nicht abgeholfen hatte, so daß er durch seine fahrlässige Handlungsweise in Verbindung mit der Mutter des Kindes, die es an der rötigen Aufsicht hatte fehlen lassen, die Ursache zum Unfall des der Tragweite seiner Handlungen nicht bewußt und daher für dieselben unverantwortlichen Knaben geworden war.

Diese Entscheidung wird nicht verfehlt, Aufsehen zu erregen, weil sie zeigt, welch ein weitgehendes Maß vor Vorstift und Umsicht seitens der Gerichte von jedem Einzelnen gefordert wird, wenn derselbe glaubt, für einen allfällig entstehenden Schaden die Verantwortlichkeit von sich ablehnen zu können. Der Cementier H., im Vertrauen auf die Fortdauer eines seit nahezu 15 Jahren bestehenden Zustandes, den er auf seinem Boden geschaffen, hinsichtlich dessen sich keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben halten, noch auch seiner Meinung nach voraussehen ließen, da das Fenstergericht durch ein blos zufälliges Anstoßen noch keineswegs ins Wanken gekommen wäre, mußte es schwer fühlen, daß eine seinem Hause fremde, aber für ihre eigenen Handlungen unverantwortliche Persönlichkeit eine Katastrophe herbeiführte, an deren Möglichkeit er nicht im Entferntesten gedacht und deren Eintreten er trotz ergangener Mahnung als höchst unwahrscheinlich angesehen hatte. Es unterlegt zwar keinem Zweifel, daß das Bundesgericht zur Abweisung der Klage gelangt wäre, wenn die erwähnte Warnung nicht stattgefunden hätte, nichtsdestoweniger kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß das Verschulden des B. klagten, der nur mit normalen Möglichkeiten rechnete, gegenüber dem Verschulden der Mutter H., die ihre normale Aufsichtspflicht außer Acht ließ, etwas zu streng beurteilt worden und hiefür eher das Mitleid mit dem Opfer des Unfalls als das genau abgewogene Bestreben, jeder Partei nur das ihr gehörende Recht zu Teil werden zu lassen, ausschlaggebend gewesen sei.

Ein eigenartiges Baunnglück beschäftigte letzthin die dritte Strafkammer des Landgerichtes I in Berlin. Am 15. September vorigen Jahres waren die Arbeiter Röder und Nicolaus auf dem Nukau Schönhäuser Allee 163 im vierten Stock beschäftigt. Plötzlich brach die Decke durch. Röder brach durch die drei darunter befindlichen Decken der unteren Stockwerke, erst im ersten Stock blieb er liegen. Es wurde

mit schweren äußeren und inneren Verletzungen nach einem Krankenhouse gebracht und ist noch nicht wieder arbeitsfähig. Nicolaus kam mit geringen Verletzungen davon, er konnte sich an einem Balken des dritten Stocks festhalten und blieb dadurch vor weiterem Sturz bewahrt. Die Schuld an dem Unglück wurde dem Cementfabrikanten Karl Czarnikow und dessen Polier Hermann Pahl zugeschrieben. Die Firma Czarnikow fertigt Platten an nach dem Monier'schen System, welche, auf Schienen gelegt, die Decke bilden. Die Anklage behauptete, daß der zu den Platten verwendete Kies zu grob gewesen sei, wodurch die Binderkraft des Gements beeinträchtigt wurde. Die Sachverständigen befanden dagegen im jüngsten Termine, daß das Material ein gutes gewesen sei. Dagegen sei das Unglück darauf zurückzuführen, daß die zuerst durchgebrochene Decke bereits nach vier Tagen von der Verschalung entblößt worden sei. Die unteren Decken hätten noch nicht die nötige Widerstandskraft gehabt, weil sie noch nicht mit einer Gartenschicht überzogen waren. Erst wenn dies geschehen sei, würden sie felsenfest. Pahl wandte ein, daß der den Bau leitende Maurerpolier darauf gedrängt habe, die Verschalung zu entfernen; er habe auch nicht annehmen können, daß auf der Decke sofort gearbeitet werden würde. Der Staatsanwalt beantragte gegen Czarnikow die Freisprechung, gegen Pahl vier Monate Gefängnis. Der Gerichtshof sprach beide Angeklagte frei, da auch Pahl nicht die Verantwortung treffe.

Unter der Firma Mechanische Ziegelei in Diezenhoven besteht, mit Sitz in Diezenhoven eine Aktiengesellschaft, welche den Betrieb ihrer in der Gemeinde Diezenhoven gelegenen Ziegelei zum Zwecke hat. Das Gesellschaftskapital besteht aus dreihunderttausend Franken, eingeteilt in 300 Aktien à Fr. 1000. Direktor der Gesellschaft ist H. Steaß in Diezenhoven.

J.J.Aeppoli

Giesserei und Maschinenfabrik

Rapperswyl

— Gegründet 1834 —

liefert

Handels- und Maschinenguss

in bester, sauberster Ausführung und zu billigsten Preisen.

Feuer- und säurebeständigen Guss. Massenartikel.

Säulen.

Hartguss.

Eigene Modellschreinerei mit mechanischem Betrieb.

Prompteste Bedienung.

(391a)